

(6) Die weitere Behandlung der Gläubiger im Hinblick auf ihre Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, wird im Verwaltungswege geregelt

#### § 7

##### Rangfolge

Reicht die Entschädigungsforderung nicht aus, um alle nach § 4 angemeldeten Forderungen zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung aufgeführt worden sind.

#### § 8

##### Haftung der Entschädigungsforderung für Rechte Dritter

(1) Im Falle der Hinterlegung nach § 8 vorstehender Verordnung sind diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Barbetrag oder Sparkassenbuch hinterlegt worden ist, vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — entsprechend zu unterrichten. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch die auf das Sparguthaben fällig werdenden Zinsen laufend hinterlegt werden.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat die Sparkasse zur Hinterlegung des Sparbuches zu veranlassen. Die Sparkasse ist in Fällen der Hinterlegung verpflichtet, die auf das Sparguthaben fällig werdenden Zinsen ebenfalls in der angegebenen Weise beim Staatlichen Notariat zu hinterlegen.

#### § 9

##### Feststellung der dinglich Berechtigten

Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat sich an Hand des Grundbuches zu informieren, für welche dinglichen Rechte an dem in Volkseigentum überführten Grundstück die Entschädigungsforderung haftet. Dingliche Rechte, die noch nicht im Grundbuch gelöscht worden sind, sind auf schriftliches Ersuchen des Rates des Kreises — Referat Staatliches Eigentum — zu löschen. Die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unterrichtet das Referat Staatliches Eigentum von allen Fällen, in denen eine Löschung zu veranlassen ist.

#### § 10

##### Überweisung der Barbeträge und Einrichtung der Sparguthaben

(1) Nach Ablauf der in § 5 festgesetzten Einspruchsfrist sind die den Entschädigungsberechtigten zustehenden Baranteile durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf das nach § 1 Abs. 6 angegebene Konto unverzüglich zu überweisen, soweit er diese nicht nach § 6 einzubehalten oder nach § 8 zu hinterlegen hat.

(2) Die Abteilung Finanzen hat der zuständigen Sparkasse mitzuteilen, für welche Entschädigungsberechtigten und in welcher Höhe ein Sparguthaben gemäß § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung einzutragen ist. Das Sparguthaben ist mit einer Auszahlungssperre zu versehen, die zum 1. April eines jeden Jahres — erstmalig zum 1. April 1954 — für je ein Fünftel des einzutragenden Guthabens aufzuheben ist. Zuständig ist diejenige Sparkasse, bei der das von dem Entschädigungsberechtigten für die Überweisung des Barbetrages angegebene Konto geführt wird. Die eingerichteten Sparbücher sind durch die Sparkasse an die Entschädigungsberechtigten beschleunigt auszugeben, soweit sie nicht nach § 8 von ihr zu hinterlegen sind.

(3) Eine Befriedigung des Entschädigungsberechtigten darf nicht erfolgen, bevor die von ihm nach § 1 Abs. 6 abzugebende eidesstattliche Erklärung der Abteilung Finanzen vorliegt

#### § 11

##### Errchnungsbescheid

Dem Entschädigungsberechtigten ist durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die Errechnung des zu leistenden Baranteiles sowie des einzutragenden Sparguthabens hervorgehen muß. Einbehaltene oder hinterlegte Beträge sowie hinterlegte Sparbücher sind unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten besonders aufzuführen.

#### § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen  
I.V.: Georgino  
Staatssekretär

#### Anordnung

##### zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen

##### (Pflanzeneinfuhrordnung)

Vom 13. Oktober 1953

Zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel angeordnet:

#### § 1

(1) Zum Schutze der Forstkulturen und aller Anlagen der Landschaftsgestaltung vor der Einschleppung

a) der Erreger von

Eichenwelke (*Chalara quercina*),  
Kastanienkrebs (*Endothia parasitica*),  
Pappelkrebs (*Nectria coccinea*),  
Ulmensterben (*Ophiostoma ulmi*),  
Lärchenkrebs (*Dasyscypha Willkommii*),  
Douglasienschütte (*Rhabdochloa pseudotsugae*),  
rußiger Douglasienschütte (*Adelopus Gäumannii*),  
Blasenrost (*Cronartium ribicola*)

ist die Einfuhr aller lebenden Laub- und Nadelholzgewächse (in frischem oder welchem Zustand) über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik verboten,

b) des schwarzen Nutzholz-Borkenkäfers (*Xylosandrus germanus*)

ist die Einfuhr von Laubrundholz über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik nur gestattet, wenn die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet ist, in dem ausdrücklich bescheinigt wird, daß das Holz keinen Befall mit diesem Schädling aufweist und der Ursprungs- und Verladeort mindestens 50 km vom nächsten Befallsherd entfernt ist.

(2) Ausnahmen sind für die in § 2 genannten Kulturpflanzenarten bzw. -Sorten des Obstbaues und für die in § 3 genannten gärtnerisch angebauten Ericaceen in den dort angegebenen Grenzen zugelassen, für andere dikotyle Holzgewächse nur auf Grund besonderer Ausnahmestimmungen unter der Voraussetzung einer Totalentseuchung im Ursprungsland (siehe § 9).

(3) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen Weihnachtsbäume ohne Erdbällen und Nadelholzweige, die zu nicht gewerblichen oder Geshenkwzwecken dienen.